



# **CETA und die Umwelt**

**Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)  
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**

**November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Investitionsgerichtshof greift nicht in nationale Gesetzgebung ein	3
2.	Nachhaltige Entwicklung ist Ziel beider Seiten	4
3.	Wahrung der Umweltschutzstandards - kein Ökodumping	5
4.	Importe müssen den EU-Vorschriften entsprechen	6
5.	Chance für österreichische Umwelttechnikexporte nach Kanada	6
6.	Nationale Hoheit über Wasserressourcen bleibt unangetastet	7
7.	EU als Erfolgsgeschichte hinsichtlich Natur und Umwelt	8
8.	TTIP wird sich in eine ähnliche Richtung bewegen	9
9.	CETA ist kein Einfallstor für TTIP	9
10.	Gemeinsames Auslegungsinstrument: verbindliche Interpretation von CETA	10

Für Exportländer wie Österreich sind faire internationale Handelsregeln und ein verbesserter Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen essenziell. Zu diesem Zweck hat die EU vor kurzem ein neues Handelsabkommen mit Kanada abgeschlossen: CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement - Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen). Mit diesem Abkommen sollen durch geregelte gemeinsame Rahmenbedingungen die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und Kanada angekurbelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Konsumenten stehen einer größeren, qualitativ hochwertigen Produktvielfalt gegenüber, während Unternehmen durch Zoll- und Bürokratieabbau einen erleichterten Zugang zu neuen Märkten haben und Investitionen gefördert werden. In den Handelsabkommen der EU finden sich auch eine Reihe von umweltrelevanten Vorschriften und positive Synergiepotenziale: Zur Lösung grenzüberschreitender Probleme braucht es eine grenzüberschreitende Architektur. CETA und die zahlreichen weiteren EU-Handelsabkommen können dazu einen Beitrag leisten. Von einer verstärkten wirtschaftlichen Verflechtung der EU und Kanada kann auch der Umweltschutz profitieren.

## 1. Investitionsgerichtshof greift nicht in nationale Gesetzgebung ein

Investitionsschutzabkommen sind in der EU nichts Neues. In den vergangenen Jahrzehnten haben die EU-Mitgliedsländer weltweit mehr als 1.400 Abkommen mit einem Investor-Staat-Streitbeilegungsmechanismus abgeschlossen. Bis jetzt zeigen die Erfahrungen, dass es dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Regulierungstätigkeit von Staaten gibt und die Befugnis der Gaststaaten, die Tätigkeit von ausländischen Investoren zu regulieren, nie in Zweifel gezogen wurde. Investitionen müssen im Einklang mit nationalen Gesetzen und anwendbaren völkerrechtlichen Verträgen (z.B. Schutz von Menschenrechten, der Umwelt oder gegen Korruption) erfolgen, damit sie überhaupt vom Investitionsschutz erfasst sind. Schiedsgerichte haben beispielsweise Umweltstandards immer respektiert. Die Aufgabe von Schiedsgerichten ist es sicherzustellen, dass die regulative Tätigkeit tatsächlich legitim und nicht missbräuchlich ist.<sup>1</sup>

Auch bei CETA behalten Staaten das uneingeschränkte „Right to Regulate“ und können weiterhin nicht-diskriminierende, berechtigte öffentliche Ziele verfolgen - der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers wird beibehalten (Art. 8.9 Abs. 1 CETA). Auch verstoßen Gesetzesänderungen, welche die Gewinnerwartung von Investoren beeinträchtigen, nicht gegen die Vertragsverpflichtungen (Art. 8.9 Abs. 2 CETA).

*CETA (Art. 8.9 Abs. 1): Für die Zwecke dieses Kapitels bekräftigen die Vertragsparteien ihr Recht, zur Erreichung legitimer politischer Ziele wie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, des Schutzes der Umwelt oder der öffentlichen Sittlichkeit, des Sozial- oder Verbraucherschutzes oder der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt in ihrem jeweiligen Gebiet regelnd tätig zu werden.*

---

<sup>1</sup> Quelle: Kriebaum (2016). Wozu Internationale Investitionsschiedsgerichte?

<http://oegfe.at/wordpress/2016/10/wozu-internationale-investitionsschiedsgerichte/#11a> [03.11.2016]

Investoren können nicht willkürlich einen Staat verklagen, sondern es muss eine Vertragsverletzung vorliegen, z.B. entschädigungslose Enteignung (Art. 8.12 CETA) oder offensichtliche Willkür bzw. gezielte Diskriminierung (Art. 8.10 Abs. 2 CETA). Damit eine Klage erhoben werden kann, muss laut Art. 8.22 (CETA) eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, z.B. Konsultation gemäß Art. 8.19 (CETA).

Mit CETA wird ein ständiger, unabhängiger, öffentlich-legitimierter Investitionsgerichtshof mit unabhängigen Richtern und einer Berufungsinstanz geschaffen (Art. 8.27 und 8.28 CETA). Diese Reformen sollen einen modernen Investitionsschutz ermöglichen, sämtliche Verfahrensdokumente inklusive des Urteils und Verhandlungen sind dabei öffentlich zugänglich (Art. 8.36 CETA). Die Prozesskosten sind vom Verlierer zu tragen, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens zu verhindern (Art. 8.39 Abs. 5 CETA).

Das Gericht kann auch keine Aufhebung von Gesetzen verordnen, sondern lediglich im Falle von Völkerrechtsverletzungen Wiedergutmachung, Schadenersatz oder Entschädigung zusprechen (Art. 8.39 Abs.1 CETA). Zudem werden Investitionen nur geschützt, wenn sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes entsprechen (Art. 8.1 CETA). Das Urteil des Investitionsgerichtshofes ist bindend und sofort vollstreckbar.

## 2. Nachhaltige Entwicklung ist Ziel beider Seiten

CETA enthält ein eigenes Kapitel zum Thema Nachhaltigkeit. Ziel sind hohe Sozial- und Umweltstandards, die eine weltweite Vorbildfunktion haben.

CETA (Art. 22.1 Abs. 1): *Die Vertragsparteien erkennen an, dass wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz sich gegenseitig beeinflussende und verstärkende Komponenten einer nachhaltigen Entwicklung sind, und bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen gerecht wird.*

So soll CETA durch eine bessere Koordination umweltpolitischer Strategien und einen offenen Dialog nachhaltige Entwicklung zwischen der EU und Kanada fördern. Auch die Öffentlichkeit soll sich bei diesen Themen beteiligen können (Art. 22.1 Abs. 3 CETA). Dabei sind Transparenz und die Bereitstellung von Informationen notwendige Voraussetzungen (Art. 22.2 CETA).

„Die Vertragsparteien bekräftigen, dass der Handel eine nachhaltige Entwicklung fördern sollte“ (Art. 22.3 Abs. 2 CETA). Die Entwicklung von freiwilligen Öko-Kennzeichnungen, Fair-Trade-Programmen und CSR-Maßnahmen wird unterstützt. Bei Kaufentscheidungen (öffentlich und privat) sollen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden, und Umweltleistungsziele und -standards werden laufend gemeinsam entwickelt und verbessert (Art. 22.3 Abs. 2 CETA).

CETA sieht weiters einen Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung vor, der sich aus hochrangigen Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Dieser überwacht die Durchführung der genannten Maßnahmen und die Auswirkungen des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung. Entscheidungen und Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Art. 22.4 Abs. 1 CETA).

Auch fördern die Vertragsparteien ein gemeinsames Zivilgesellschaftliches Forum, welches einen Dialog über die Nachhaltigkeits-Aspekte des Abkommens führen soll (Art. 22.5 Abs. 1 CETA). Die jeweiligen Interessenträger sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein (Art. 22.5 Abs. 2 CETA).

### 3. Wahrung der Umweltschutzstandards - kein Ökodumping

Da die Umwelt ein Fundament für nachhaltige Entwicklung darstellt, arbeiten die EU und Kanada bei CETA verstärkt zusammen, um die Umwelt zu schützen und zu erhalten (Art. 24.2 CETA). Auch müssen die Vertragspartner die multilateralen Umweltübereinkünfte, denen sie beigetreten sind, effektiv umsetzen (Art. 24.4 Abs. 2 CETA).

*CETA (Art. 24.3): Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, im Umweltbereich ihre eigenen Prioritäten zu setzen, das Niveau des Umweltschutzes selbst zu bestimmen und ihre Rechtsvorschriften und Strategien - im Einklang mit den multilateralen Umweltübereinkünften, denen sie beigetreten sind, sowie mit diesem Abkommen - entsprechend festzulegen oder zu ändern. Jede Vertragspartei ist bestrebt, mit ihren Rechtsvorschriften und Strategien ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und zu fördern und diese Rechtsvorschriften und Strategien und das damit verbundene Schutzniveau weiter zu verbessern.*

Das Schutzniveau im jeweiligen Umweltrecht der Vertragspartner muss aufrecht erhalten bleiben und darf nicht mit der Absicht abgesenkt werden, internationalen Handel oder Investitionen zu fördern. Auch die effektive Umsetzung des jeweiligen Umweltrechtes darf nicht unterlaufen werden (Art. 24.5 CETA). Zu diesem Zweck werden die jeweiligen Umweltbehörden Kanadas und der EU verpflichtet, den mutmaßlichen Verstößen gegen das Umweltrecht gemäß Art. 24.5 in gebührender Form nachzugehen und Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stellen, die ein wirksames Vorgehen ermöglichen (Art. 24.6 Abs. 1 CETA).

*CETA (Art. 24.5 Abs. 1): Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird.*

Zudem gilt bei Umweltschäden das Vorsorgeprinzip. Wenn schwerwiegende Schäden drohen, müssen trotz fehlender wissenschaftlicher Absicherung Maßnahmen ergriffen werden (Art. 24.8 Abs. 2 CETA).

Um die Ziele zu erreichen, wird eine starke Zusammenarbeit in Umweltfragen forciert: Ausarbeitung von Umwelt- und Klimastrategien, Teilnahme bei internationalen Foren, Kooperation beim Erhalt der Biodiversität, Förderung des Lebenszyklusmanagements und Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen (Art. 24.12 Abs. 1 CETA).

#### 4. Importe müssen den EU-Vorschriften entsprechen

Durch CETA wird das Vorsorgeprinzip bekräftigt (laut dem Gemeinsamen Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 1.d). Es wird auf das SPS-Übereinkommen (sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) der WTO verwiesen, in welchem das Vorsorgeprinzip verankert ist (Art. 5.7 CETA). Auch enthält CETA in Art. 28.3 Verweise auf Art. 20 GATT, der Ausnahme des freien Warenverkehrs bei (drohenden) Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für erschöpfliche Naturressourcen, für künstlerisch, historisch oder archäologisch wertvolle Güter, die öffentliche Moral etc. festschreibt sowie die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (Art. 22.1 Abs. 1 CETA).

Zudem müssen kanadische Produkte trotz CETA den EU-Vorschriften entsprechen, um verkauft werden zu können. Derzeit gelten für viele Produkte unterschiedliche Regeln, Standards und Normen für die Genehmigung in der EU und in Kanada. Durch CETA sollen in Bereichen, in denen die Schutzziele der Regulierungen vergleichbar und gleichwertig sind, die jeweiligen unterschiedlichen (aber gleichwertigen) Vorschriften gegenseitig anerkannt werden. Ziel ist die Vermeidung von Doppelzertifizierungen, unnötigen Kosten und zeitlichen Verzögerungen im Export. Dies erleichtert, gemeinsam mit den umfangreichen Zollsenkungen, insbesondere für KMU den Ersteinstieg in den internationalen Handel, ebenso wie für Direkt-Importe und -Exporte sowie den indirekten Handel als Zulieferer oder Zukäufer von Waren und Dienstleistungen.

Gemeinsames Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 1.d): *Eingeführte Waren, Dienstleistungserbringer und Investoren müssen weiterhin den innerstaatlichen Anforderungen einschließlich der Vorschriften und Regelungen genügen.*

Wenn aber die Schutzziele der Regelungen unterschiedlich sind, wird auch in Zukunft keine gegenseitige Anerkennung möglich sein. So werden sich die EU-Rechtsvorschriften zur Zulassung und Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen durch CETA nicht ändern. Auch wird es weiterhin in der EU kein verbotenes Hormonfleisch geben. Es sollen keine Regulierungen und Standards gesenkt werden, sondern die unterschiedlichen, oft parallelen Systeme miteinander kompatibel gemacht werden.

#### 5. Chance für österreichische Umwelttechnikexporte nach Kanada

Durch CETA sollen Umweltgüter und -dienstleistungen durch Handelserleichterungen gefördert werden, besonders in den Bereichen Klimaschutz und erneuerbare Energien (Art. 24.9 CETA).

CETA (Art. 24.9 Abs. 1): *Die Vertragsparteien sind entschlossen, Anstrengungen zu unternehmen, um den Handel mit Umweltgütern und -dienstleistungen sowie Investitionen in Umweltgüter und -dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, unter anderem durch den Abbau der in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen bestehenden nichttarifären Handelshemmnisse.*

Für österreichische Umwelttechnologieexporte sind derartige Freihandelsabkommen erstrebenswert, da in dieser Branche bereits jetzt 9,3% der österreichischen Exporte in die USA und nach Kanada gehen. Insgesamt werden drei Viertel des Umsatzes der österreichischen Umwelttechnologie im Ausland erwirtschaftet.<sup>2</sup> Laut den jüngsten Ergebnissen einer IWI-Studie zur Umwelttechnikindustrie<sup>3</sup> können über 31.000 Beschäftigte von den positiven Exportentwicklungen profitieren sowie deren Zahl erhöht werden. Die Strahlkraft der Umwelttechnik auf andere Bereiche der Wirtschaft (ein Job in der Umwelttechnik schafft zwei weitere in anderen Wirtschaftsbereichen) sowie umgekehrt die Rolle der anderen Wirtschaftsbereiche als Auftraggeber und Wachstumsanreger für die Umwelttechnik können mit CETA gestärkt werden.

Durch den Abschluss des von CETA unabhängigen plurilateralen Handelsabkommens zur Förderung des internationalen Handels mit Umweltgütern (Environmental Goods Agreement, EGA) könnte dieser positive Effekt noch weiter verstärkt werden.

## 6. Nationale Hoheit über Wasserressourcen bleibt unangetastet

In CETA wird explizit darauf hingewiesen, dass Wasser in seinem natürlichen Vorkommen weder Ware noch Erzeugnis ist (Art. 1.9 Abs. 1). Die kommerzielle Nutzung kann, muss aber nicht erlaubt werden, und darf nur in einer mit dem Abkommen vereinbaren Weise geschehen (Art. 1.9 Abs. 2 und 3 CETA).

CETA (Art. 1.9 Abs. 2): *Jede Vertragspartei hat das Recht, ihre natürlichen Wasserressourcen zu schützen und zu erhalten. Dieses Abkommen verpflichtet eine Vertragspartei nicht, die kommerzielle Nutzung von Wasser gleich zu welchem Zweck, einschließlich Entnahme, Förderung oder Ableitung zum Zwecke der Ausfuhr in nicht abgefülltem Zustand, zu erlauben.*

Die öffentlichen Dienste (Daseinsvorsorge) sind in allen EU-Handelsabkommen durch solide Garantien umfassend geschützt - so auch in CETA (laut dem Gemeinsamen Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 4.).

---

<sup>2</sup> Quelle: BMLFUW (2016). TTIP - EU und USA verhandeln Freihandelsabkommen.

[https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/ttip\\_eu\\_usa\\_fta.html](https://www.bmlfuw.gv.at/land/eu-international/eu-freihandelabkomme/ttip_eu_usa_fta.html) [02.11.2016]

<sup>3</sup> Quelle: IWI im Auftrag von WKÖ, BMLFUW, BMWFW und BMVIT (2016): Österreichische Umwelttechnikindustrie - Export, Innovationen, Startups und Förderungen.

[https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe\\_presse/presseaussendungen/pwk\\_pm\\_16\\_Mitterlehner-Rupprechter-Leichtfried-Leitl:-Oes.html](https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe_presse/presseaussendungen/pwk_pm_16_Mitterlehner-Rupprechter-Leichtfried-Leitl:-Oes.html) [02.11.2016]

## CETA und die Umwelt

Diese Garantien sorgen dafür, dass die EU-Länder nicht gezwungen werden können, ihre Dienste zu privatisieren. Es steht ihnen frei, die Erbringung öffentlicher Dienste auch weiterhin der öffentlichen Hand zu überlassen - auch wenn sie andere Dienstleistungsbereiche für ausländische Mitbewerber öffnen.

Auch im Rahmen von CETA werden die EU-Länder weiterhin die Möglichkeit haben, öffentliche Monopole zu halten oder bestimmten privaten Anbietern ausschließliche Rechte einzuräumen. Sie werden die Wasserversorgung, staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen, die Gesundheitsversorgung und soziale Dienste weiterhin nach ihren Vorstellungen organisieren oder subventionieren können.

Gemeinsames Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 4.c): *Das CETA wird die Regierungen nicht daran hindern, öffentliche Dienstleistungen zu erbringen, die zuvor von privaten Dienstleistern erbracht wurden, oder Dienstleistungen, zu deren Privatisierung die Regierungen sich entschlossen hatten, wieder unter öffentliche Kontrolle zu bringen.*

Die EU-Länder können jederzeit entscheiden, wer einen öffentlichen Dienst erbringt, und sie können diese Entscheidung auch jederzeit widerrufen.

## 7. EU als Erfolgsgeschichte hinsichtlich Natur und Umwelt

Die Befürchtung, dass Freihandelsabkommen negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben, ist nicht neu. Bereits vor dem EU-Beitritt wurde ein möglicher Abbau von österreichischen Umweltschutzstandards heftig diskutiert. Manche Kreise befürchteten, dass ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Union schwerwiegende negative Folgen für die heimische Umwelt haben würde.

Die vergangenen Jahrzehnte haben gezeigt, dass diese Ängste unbegründet waren und die Umwelt keineswegs unter dem EU-Beitritt gelitten hat. Viel mehr machte sich eine gegenteilige Entwicklung bemerkbar. Anstatt eines Abbaus erfolgte in der EU eine Angleichung von Umweltschutzstandards auf höherem Niveau. Das Beispiel der Europäischen Union beweist somit, dass Umweltschutz durch intensivere zwischenstaatliche und internationale Zusammenarbeit in Form von Umwelt- und Handelsabkommen verbessert werden kann.

Gerade weil viele Formulierungen des CETA-Vertragstextes im Umweltbereich stark an das EU-Recht angelehnt sind, ist davon auszugehen, dass durch dieses Handelsabkommen eine ähnliche Entwicklung wie nach dem EU-Beitritt in Gang gesetzt werden kann. Dies würde bedeuten, dass gemeinsam ein Weg hin zu höheren Umweltschutzstandards beschritten werden wird und derzeit vorherrschende Befürchtungen hinsichtlich Natur und Umwelt unbegründet sind. CETA würde damit ein „Benchmark“ für weitere EU-Handelsabkommen und darüber hinaus setzen.



## 8. TTIP wird sich in eine ähnliche Richtung bewegen

Die Implikationen für die Umwelt, die sich aus dem geplanten Freihandelsabkommen TTIP ergeben würden, sind derzeit noch nicht mit Sicherheit beurteilbar, da die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Es kann aber angenommen werden, dass sich der Vertragstext an CETA orientieren wird.

So wurde der moderne Investitionsschutz, wie er in CETA eingeführt wird, ursprünglich von der EU für TTIP vorgeschlagen. Geht es nach der EU, werden auch in TTIP die modernen Investitionsgerichte etabliert.

TTIP wird, ähnlich wie bei CETA, ein eigenes Kapitel zum Thema Nachhaltigkeit enthalten, welches den gemeinsamen Fokus auf nachhaltige Entwicklung bekräftigen soll. Auch werden Umweltschutzstandards in den USA und der EU nicht angeglichen, sondern unterschiedliche Vorschriften mit vergleichbaren Schutzziele kompatibel gemacht. Zudem wird die Kooperation bei Zukunftstechnologien intensiviert. Österreichische Umwelttechnikexporte könnten einen ähnlichen Wachstumsschub erfahren, wie er durch CETA und alle anderen zahlreichen derzeit in Verhandlung befindlichen EU-Handelsabkommen erwartet wird.

CETA ist aber kein Freibrief für TTIP. Es wird sich zeigen, ob TTIP vergleichbare oder abweichende Inhalte haben wird. Diese werden von den Vertragsparteien zu bewerten sein, wenn sie vorliegen.

## 9. CETA ist kein Einfallstor für TTIP

Die vielzitierte Behauptung, CETA sei „TTIP durch die Hintertür“ ist inhaltlich nicht haltbar. Weder im Hinblick auf den Import von Waren, noch für Dienstleistungen, noch für den Investitionsschutz.

Die kanadische und die US-amerikanische Wirtschaft sind zwar wegen geographischer, historischer, kultureller, rechtlicher und anderer Gründe stark verflochten. Dennoch ist es möglich und sogar notwendig, dass nur Waren, Dienstleistungen und Investitionen der Partnerländer des Handelsabkommens - und keine anderen - von den Bestimmungen eines Handelsabkommens (Zollabbau, Handelserleichterungen, Reduktion der nicht-tarifären Handelshemmnisse, Zusammenarbeit der jeweiligen Behörden etc.) profitieren.

- a. Von CETA profitieren nur **Waren**, die kanadischen oder EU-Ursprung haben. US- oder andere Waren, die von Kanada aus in die EU exportiert werden und umgekehrt, kommen nicht in den Genuss der Zollsenkungen und anderer Erleichterungen des CETA.
- b. Von CETA profitieren nur jene **Dienstleistungen** der Vertragsländer, deren Inlandsmärkte für die Dienstleister des jeweils anderen Partnerlandes geöffnet werden **und** wenn diese die einschlägigen Vorschriften des Gastlandes erfüllen.

c. Um den **Investitionsschutz** gegenüber EU-Staaten in Anspruch zu nehmen, genügt es entgegen häufiger - und falscher - Aussagen nicht, dass ein US-Unternehmen in Kanada eine (Schein)Firma gründet (laut dem Gemeinsamen Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 6.d). Die Firma muss in Kanada nach kanadischem Recht gegründet sein, dort einer realen gewerblichen Tätigkeit nachgehen (keine Briefkastenfirmen!), zusätzlich noch in einem EU-Staat eine Niederlassung mit ebenfalls realer gewerblicher Tätigkeit betreiben und von einer Behörde oder anderen Stelle dieses EU-Staates...

- ...diskriminiert oder
- entschädigungslos enteignet oder
- willkürlich und unfair behandelt oder
- in der Kapitalverkehrsfreiheit beschränkt

worden sein. Nur wenn einer dieser vier Tatbestände erfüllt ist, kann ein Investor versuchen, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens (keine zukünftigen Gewinne!) mit einer Beschwerde beim Investitionsgerichtshof zurückzubekommen. Die Statistiken von OECD und UNCTAD zeigen, dass die Staaten bei Schiedsverfahren öfter gewinnen als die Investoren.

Gemeinsames Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 6.d): *Das CETA schreibt vor, dass eine echte Verbindung zur Wirtschaft Kanadas oder zur Wirtschaft der Europäischen Union bestehen muss, damit ein Unternehmen von dem Abkommen profitieren kann, um zu verhindern, dass von Investoren aus Drittstaaten in Kanada oder der Europäischen Union eingerichtete Briefkastenfirmen Ansprüche gegen Kanada oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten geltend machen können..*

In CETA ist außerdem klar verankert, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen des Staates, die den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz gewährleisten sollen, keine indirekte Enteignung darstellen (Anhang 8-A Abs. 3 CETA). Die Folge ist, dass in diesen Fällen sogar die Entschädigungspflicht des Staates entfällt. Die finanziellen Konsequenzen der Maßnahmen im öffentlichen Interesse werden also von der öffentlichen Hand auf den Investor überwält.

## 10. Gemeinsames Auslegungsinstrument: verbindliche Interpretation von CETA

Das „Gemeinsame Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten“ ist eine Interpretation des vorliegenden CETA-Textes, welche klar und eindeutig zum Ausdruck bringt, „worauf sich Kanada und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten mit einigen Bestimmungen des CETA, die Gegenstand öffentlicher

## CETA und die Umwelt

*Debatten und Bedenken waren, geeinigt haben und wie sie diese Bestimmungen einvernehmlich auslegen“ (Kapitel 1.e). Es werden gemeinsame Grundwerte wie freier und fairer Handel, dessen Nutzen möglichst breiten Gesellschaftsschichten zugutekommt, sowie die Bedeutung des Rechts, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden, bekräftigt. Der Text enthält keinesfalls neue, noch ändert er bestehende CETA-Bestimmungen.*

Gemeinsames Auslegungsinstrument zum Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Kapitel 1.d): *Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada werden deshalb die Fähigkeit behalten, die von ihren demokratischen Institutionen vorgegebenen berechtigten politischen Ziele wie öffentliche Gesundheit, Sozialdienstleistungen, öffentliches Bildungswesen, Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Sittlichkeit, Schutz von Privatsphäre und Datenschutz sowie Förderung und Schutz der kulturellen Vielfalt zu verfolgen. Das CETA wird auch unsere jeweiligen Standards und Vorschriften im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Gesundheit, Umweltschutz und Arbeitsschutz nicht absenken.*

Detaillierte Interpretationen gibt es insbesondere zu den Themen Regelungsrecht und Regulierungszusammenarbeit, öffentliche Dienstleistungen, öffentliche Beschaffung, sowie zu Investitionsschutz und Streitbeilegung, nachhaltiger Entwicklung, Arbeitnehmerrechten und Umweltschutz. Auch das EU-Vorsorgeprinzip wird explizit im Gemeinsamen Auslegungsinstrument angeführt: *Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada bekräftigen ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Vorsorge, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen eingegangen sind* (Kapitel 1.d).

Das Ziel des Gemeinsamen Auslegungsinstrumentes ist es, Bedenken und Kritik in der öffentlichen Debatte einiger EU-Staaten (unter anderem Deutschlands und Österreichs) zu zerstreuen, ohne aber den bestehenden Vertragstext inhaltlich zu ändern. Das Dokument klärt kritische Teile des Vertragstextes und gibt eine beide Vertragsparteien bindende Interpretations- bzw. Auslegungserklärung. Es wurde gemeinsam mit dem CETA-Vertragstext am 30. Oktober 2016 von der EU und Kanada unterzeichnet.

### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:  
Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Abteilungsleitung: Univ.Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer  
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
[up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
<https://wko.at/up>

Kontakt:  
Mag. Axel Steinsberg, +43 590 900-4750  
[Axel.Steinsberg@wko.at](mailto:Axel.Steinsberg@wko.at)  
Anna Fürtbauer, MSc, +43 590 900-4231  
[Anna.Fuertbauer@wko.at](mailto:Anna.Fuertbauer@wko.at)